



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 02.06.2006 – 32. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

200. Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2006 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. Mai 2006 beschlossene Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2005 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien (MBL. vom 23.12.2003, 4. Stück, Nr. 15 in der Fassung MBL. vom 07.03.2006, 19. Stück, Nr. 124).

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

(1) Das Ziel des Bakkalaureatsstudiums Sportwissenschaft an der Universität Wien ist der Erwerb zentraler sportwissenschaftlicher, sportdidaktischer, sportorganisatorischer und trainingsspezifischer Kompetenzen, die dazu qualifizieren, Tätigkeiten in vielfältigen bewegungs- und sportbezogenen Berufsfeldern erfolgreich aufzunehmen. Die Absolventinnen und Absolventen können sowohl eigenständig als auch in einem Team unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus unterschiedlichen sportwissenschaftlichen Disziplinen Lösungen für praxisbezogene Problemstellungen im Feld Bewegung und Sport erarbeiten und konkret umsetzen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bakkalaureatsstudiums Sportwissenschaft an der Universität Wien sind befähigt im Zusammenhang mit Bewegung und Sport stehende Themen und Fragestellungen auf der Basis sportwissenschaftlicher Erkenntnisse zu bearbeiten und in zielgruppenadäquate Konzepte sowie sportpraktische Angebote umzusetzen, sind in der Lage sich an die Erfordernisse neuer Praxisfelder und Zielgruppen anzupassen und die eigene Geschlechterrolle zu reflektieren, erhalten fachwissenschaftliche und sportpraxisbezogene Kenntnisse und verfügen über grundlegende Kompetenzen zur Anleitung unterschiedlicher Gruppen im Sport.

(3) Schlüsselqualifikationen im Umgang mit modernen Medien werden durch eine kontinuierliche flexible Form des Studierens im Sinne des Blended Learning Konzepts (Kombination von Präsenz- und Online-Phasen) in unterschiedlichsten Phasen des Bakkalaureatsstudiums erworben. Dabei werden heterogene Vorkenntnisse von Studienanfängerinnen und Studienanfängern durch ein peer-to-peer Mentoringprogramm unterstützt bzw. kompensiert. Die Erhöhung des Studienerfolgs leitet sich durch eine verbesserte Unterstützung der Lernprozesse von Studierenden (Verwendung von multimedialen Materialien bzw. Online-Vorlesungen), angeleitetem Selbststudium (Self-Study-Vorlesungen, Selbstevaluationstools bzw. Online-Kommunikationselemente) und

Universität Wien) ab. Kompetenzen im Bereich der Gestaltung von multimedialen fachspezifischen Lehr- und Lernmaterialien werden im Rahmen der Möglichkeiten des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport gefördert, ausgewählte Materialien in den Studienbetrieb integriert.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Bakkalaureatsstudium der Sportwissenschaft setzt gemäß § 63 Abs. 1 Ziffer 5 zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsbedingungen für ordentliche Studien die Ablegung der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung voraus. Diese umfasst:

a) Die Überprüfung der körperlichen Eignung durch eine medizinische Eignungsuntersuchung.

b) Die Überprüfung der motorischen Eignung durch (i) einen Basistest zum Nachweis sportmotorischer Fähigkeiten (Grundeigenschaften) und grundlegender sportmotorischer Fertigkeiten (kurz Basistest) und (ii) einen Fertigkeitstest zum Nachweis sportartspezifischer Fertigkeiten (kurz Fertigkeitstest).

(2) Die Zulassung zum Basistest setzt den Nachweis der körperlichen Eignung durch eine medizinische Eignungsuntersuchung voraus.

(3) Vor der Zulassung zum Fertigkeitstest ist der Basistest erfolgreich zu absolvieren.

(4) Die Ergänzungsprüfung ist erbracht, wenn die medizinische Eignungsuntersuchung, der Basistest und der Fertigkeitstest erfolgreich absolviert sind.

(5) Für die Ergänzungsprüfung wird ein Termin jeweils vor Beginn des Winter- und Sommersemesters ausgeschrieben.

(6) Die Kriterien der körperlich-motorischen Eignung sind von dem nach den Organisationsvorschriften zuständigen Organ in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(7) In begründeten Fällen (Behinderung, Überschreiten der Altersgrenze des dreißigsten Lebensjahres) sind diese Kriterien von dem nach den Organisationsvorschriften zuständigen Organ auf Antrag der Bewerberin bzw. Bewerbers für jeden Einzelfall festzulegen.

(8) Die Zulassung zum Basistest und zum Fertigkeitstest ist grundsätzlich, insbesondere unabhängig von der Anzahl der Wiederholungen, zu gewähren.

(9) Eine positiv absolvierte Ergänzungsprüfung behält ohne Aufnahme des Bakkalaureatsstudiums Sportwissenschaft insgesamt vier Semester Gültigkeit (Nach Ablauf dieser Frist ist die Ergänzungsprüfung erneut komplett positiv zu absolvieren).

(10) Ergänzungsprüfungen an ausländischen oder inländischen Universitäten können unter folgenden Bedingungen anerkannt bzw. nicht anerkannt werden:

a) Wenn Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber die Ergänzungsprüfung an einer anderen Universitäten positiv abgelegt und mindestens ein Semester dort studiert haben, kann die Ergänzungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen (Universitätsgesetz 2002 § 78 Abs 1) für den Fall der Gleichwertigkeit anerkannt werden.

b) Wenn allerdings Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber die Ergänzungsprüfung an einer anderen Universität positiv abgelegt, das Studium des Faches der jeweiligen Universität nicht begonnen haben, heißt nicht ordentliche Hörerin bzw. ordentlicher Hörer des Faches der jeweiligen Universitäten waren (Universitätsgesetz 2002 § 78 (1)), kann die Ergänzungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen (Universitätsgesetz 2002 § 63 Absatz 8 und 9) nicht anerkannt werden.

c) Sollte die an einer anderen Universität positiv absolvierte Ergänzungsprüfung einen an der Universität Wien verlangten Fertigkeitsbereich nicht abdecken, ist dieser nachzuholen. Konkret bedeutet das:

i. Grundsätzlich ist die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung für die Ergänzungsprüfung auszusprechen.

ii. Gleichzeitig kann jedoch (analog zu den Kriterien der Ergänzungsprüfung) eine Anerkennung im Bereich einzelner sportartspezifischen Fertigkeitstests ausgestellt werden, deren positive Ablegung ausdrücklich bestätigt ist.

(11) Absolventinnen und Absolventen der facheinschlägigen Ausbildung für die Sekundarstufe I (Hauptschulen) oder die Polytechnischen Schulen an den Pädagogischen Akademien und Absolventinnen und Absolventen von Sportgymnasien, Schulen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (Oberstufenrealgymnasien) und Höhere Schulen mit skisportlichem Schwerpunkt, Leistungszentren und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen haben sich der körperlich-motorischen Eignungsprüfung (Ergänzungsprüfung) zu unterziehen.

(12) Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung der „Österreichischen Sportlehrerinnen und Sportlehrer“ („Die Sportakademie“) wird die Ergänzungsprüfung erlassen, wenn zwischen dem Ende der SportlehrerInnenausbildung und dem Beginn des Bakkalaureatsstudiums Sportwissenschaft am Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. (Die Verpflichtung zur medizinischen Eignungsuntersuchung bleibt aufrecht - § 3 (1) a.)

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bakkalaureatsstudiums Sportwissenschaft ist der akademische Grad „*Bakkalaurea der Naturwissenschaften*“ bzw. „*Bakkalaureus der Naturwissenschaften*“ – abgekürzt *Bakk. Rer. Nat.* – zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Bakkalaureatsstudium Sportwissenschaft besteht aus:

- a. Module der Studieneingangsphase - 30 ECTS-Punkte
- b. Pflichtmodule – insgesamt 130 ECTS-Punkte
- c. Wahlpflichtmodul – 20 ECTS-Punkte

(2) In der Studieneingangsphase sind nach Wahl (unter Einhaltung § 5 (2) a – c) folgende Module im Ausmaß von 30 ECTS zu absolvieren:

Code	Modulbezeichnung	ECTS
BA1	Basismodul Studienorientierung, Selbst- und Informationsmanagement	6
BB1	Basismodul Sportmedizin	10
BC1	Basismodul Sportsoziologie und Sportpsychologie	8
BD1	Basismodul Biomechanik, Bewegungswissenschaft und Sportinformatik	10
BE1	Basismodul Bewegungs- und Sportpädagogik und Sozial- und Zeitgeschichte des Sports	8
BP1	Basismodul Trainingswissenschaft	6
BP2	Basismodul Sportdidaktik	6

- a. Aus den Modulen BB1, BC1, BD1 und BE1 sind zwei Basismodule im Ausmaß von insgesamt 18 ECTS zu wählen.
- b. Aus den Modulen BP1 und BP2 sind Lehrveranstaltungen (unter Einhaltung der in BP1 und BP2 geltenden Voraussetzungen) im Ausmaß von insgesamt 6 ECTS zu wählen.
- c. Nichtgewählte Module sind unter § 5 (3) zu absolvieren

(1) Als Pflichtmodule, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 (2), sind folgende Module zu absolvieren:

Code	Modulbezeichnung	ECTS
BA2	Basismodul Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement	6
BA3	Basismodul Grundlagen quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden	7
BA4	Modul Bakkalaureatsabschluss	14
BB1	Basismodul Sportmedizin	6
BB2	Basismodul Leistungsphysiologie und Leistungsdiagnostik	6
BB3	Aufbaumodul Sportmedizin	7
BC1	Basismodul Sportsoziologie und Sportpsychologie	8
BC2	Aufbaumodul Sportsoziologie und Sportpsychologie	6
BD1	Basismodul Biomechanik, Bewegungswissenschaft und Sportinformatik	10
BD2	Aufbaumodul Biomechanik, Bewegungswissenschaft und Sportinformatik	12
BE1	Basismodul Bewegungs- und Sportpädagogik und Sozial- und Zeitgeschichte des Sports	8
BE2	Basismodul Kommunikation, Team- und Gruppenprozesse	6
BE3	Aufbaumodul Bewegungs- und Sportpädagogik und Genderaspekte	6
BF1	Aufbaumodul Trainingswissenschaft/ Training und Ernährung	7
BG1	Basismodul Gesundheit, Körperliche Aktivität und Training	6
BP3	Basismodul Theorie und Praxis der Sportarten	17
BP4	Modul Berufspraktikum, Supervision und Mentoring	6

(2) Als Wahlpflichtmodul ist eines der folgenden Module zu wählen:

Cod e	Modulbezeichnung	ECTS
BW 1	Wahlpflichtmodul Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Fitness	20
BW 2	Wahlpflichtmodul Sportmanagement	20

a. Vor Aufnahme eines Wahlpflichtmoduls hat die Studierende bzw. der Studierende das gewählte Modul bekannt zu geben. Die Bekanntgabe des Wahlpflichtmoduls ist mit einer vorrangigen Behandlung für die Aufnahme in die Lehrveranstaltung verbunden.

Eine Beschreibung der einzelnen Module des Bakkalaureatsstudiums Sportwissenschaft einschließlich der Learning Outcomes und der zugehörigen Modullehrveranstaltungen findet sich im Anhang.

§ 6 Mobilität im Bakkalaureat

Teile der Studienleistung der Pflichtmodule § 5 (2) können bei inhaltlicher Gleichwertigkeit und Umfang auch im Ausland absolviert werden.

§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Die Gliederung des Bakkalaureatsstudiums Sportwissenschaft erfolgt in Form von Modulen. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen.

(2) Lehrveranstaltungen sind Bestandteile von Modulen und werden, neben einer Gliederung in nicht-prüfungsimmanent (NPI) oder prüfungsimmanent (PI) Lehrveranstaltung (siehe Satzung Studienrecht § 5 bzw. § 6), in folgende Lehrveranstaltungstypen unterteilt:

a. Grundlagenlehrveranstaltung (GLV)

Grundlagenlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von kognitivem Basiswissen, der Einführung in Grundkonzepte und Systematiken und dem Aufzeigen des wissenschaftstheoretischen Hintergrundes dienen und die Studierenden in die Inhalte, Methoden und Anwendungsmöglichkeiten eines neuen Fachgebietes einführen. Grundlagenlehrveranstaltungen dürfen keine speziellen fachlichen Vorkenntnisse voraussetzen und sollen den Studierenden die Bedeutung des Faches im Rahmen ihres Studiums vermitteln.

b. Vertiefungslehrveranstaltung (VLV)

Vertiefungslehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von kognitivem Aufbauwissen, der multi- bzw. interdisziplinäre Behandlung von Themen, der Schaffung von Querverbindungen und der Aneignung von methodischen und inhaltlichen Fertigkeiten in einem Fachgebiet dienen. Vertiefungslehrveranstaltungen dürfen von Studierenden im Regelfall nur nach Abschluss einer (der) entsprechenden Grundlagenlehrveranstaltung oder eines im Curriculum vorgesehenen, voraussetzenden Moduls besucht und absolviert werden.

c. Spezialisierungslehrveranstaltung (SLV)

Spezialisierungslehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von kognitivem Spezialisierungswissen, der Erklärung von komplexen Sachverhalten und der, insbesondere zur Problemlösung von praktischen Fragestellungen bedeutsamen, Vertiefung von methodischen und inhaltlichen Fertigkeiten in einem Fachgebiet dienen. Spezialisierungslehrveranstaltungen bauen auf den Inhalten entweder von Grundlagen- oder Vertiefungslehrveranstaltungen auf und sollen von den Studierenden erst nach deren Absolvierung besucht werden. In begründeten Fällen ist auch ein paralleler Besuch möglich.

d. Praxislehrveranstaltung (PLV)

Praxislehrveranstaltungen sind übungsorientierte prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit sportlichem, fachspezifischem und/oder berufsorientiertem Schwerpunkt, die der angeleiteten und selbstständigen Arbeit zum Erwerb spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten dienen und einführend in, begleitend zu oder aufbauend auf eine GLV, VLV oder SLV abgehalten werden. Bei Praxislehrveranstaltungen wird sowohl das selbstständige Arbeiten als auch die Gruppen- und Teamarbeit gefördert.

(3) Lehrveranstaltungen können auf Antrag bei dem für die Organisation der Studien zuständigen Organ in begründeten Fällen auch an besonderen Lernorten bzw. geblockt stattfinden.

(4) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen haben Studierende an mindestens 75 % der gehaltenen Lehrveranstaltungseinheit teilzunehmen. In schwerwiegenden Fällen (besondere Lebensereignisse, schwere Krankheit u. A.) kann eine Ausnahme von dieser Regel auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden, nach Zustimmung der Lehrbeauftragten bzw. des Lehrbeauftragten, vom für die Organisation der Studien zuständigen Organ genehmigt werden.

(5) Bei aufbauend angebotenen Modulen (gleiche Buchstaben, aufsteigende Nummerierung) ist die positive Absolvierung des vorhergehenden Moduls Voraussetzung (Beispiel: BE1 ist Voraussetzung für BE2; BE2 für BE3).

- (6) Für die Teilnahme an den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Moduls BP1 ist die positive Absolvierung der nicht-prüfungsimmanenten Grundlagenlehrveranstaltung Trainingswissenschaft des Moduls BP1 Voraussetzung.
- (7) Für die Teilnahme an den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Moduls BP2 ist die positive Absolvierung der nicht-prüfungsimmanenten Grundlagenlehrveranstaltung Sportdidaktik des Moduls BP2 Voraussetzung.
- (8) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls BP3 sind zusätzlich zu §7 (5) die Module BA1, BA2, BB1, BC1, BD1 und BE1 positiv zu absolvieren.
- (9) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls BG1 ist das Modul B1 positiv zu absolvieren.
- (10) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls BF1 sind die Module BB1 und BP1 positiv zu absolvieren.
- (11) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule BW1 und BW2 sind generell die Module BA1, BA2, BB1, BC1, BD1, BDE1, BP1 und BP2 positiv zu absolvieren. Zusätzlich ist für das Wahlpflichtmodul BW1 das Modul BG1, für das Wahlpflichtmodul BW2 das Modul BE2 positiv zu absolvieren, .
- (12) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Termine der Lehrveranstaltung (nach Maßgabe von räumlichen Möglichkeiten) rechtzeitig vor Beginn des Winter- bzw. Sommersemesters, spätestens aber 7 Tage vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise (Vorgabe: Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis der Organisationseinheit) bekannt zu geben.
- (13) Lehrveranstaltungen können im Bedarfsfall und nach Antrag an das den Organisationsvorschriften zuständige Organ in der lehrveranstaltungsfreien Zeit, angeboten werden.

Teilnahmebeschränkungen

§ 8

- (1) Der Besuch von Lehrveranstaltungen aus Modulen des Bakkalaureatsstudiums Sportwissenschaft, die prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen beinhalten, setzt die erfolgreich absolvierte Ergänzungsprüfung (§ 3) voraus.
- (2) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Anzahl auf maximal je 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Abteilung beschränkt.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Sicherheit, Verfügbarkeit von Geräten, eLearning, ...) kann durch das für die Organisation der Studien zuständige Organ eine sowohl nach oben als auch nach unten abweichende Teilungsziffer festgelegt werden.
- (4) Das Anmeldeverfahren zu prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird durch das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der studienrechtlichen Satzung der Universität Wien (siehe unter www.univie.ac.at/satzung), sofern nicht nachfolgend anders angeführt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. spätestens in der 1. Lehrveranstaltungseinheit in geeigneter Weise (Vorgabe: *Kommentiertes Lehrveranstaltungsverzeichnis oder Web-Plattform bzw. wenn in der 1. Lehrveranstaltung schriftlich*) bekannt zu geben.
- (3) Der Leistungsnachweis in nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt durch eine schriftliche und/oder mündliche Klausur.

- (4) Der Leistungsnachweis in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt nicht nur durch eine punktuelle Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund der Mitarbeit sowie der Erbringung schriftlicher und/oder mündlicher Beiträge und/oder sportmotorischer Leistungsdemonstrationen der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- (5) Klausurtermine der nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen müssen den Studierenden mittels Aushang am Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport zumindest 14 Tage vor der Durchführung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden haben sich für die Klausurtermine am zentrumseigenen elektronischen Prüfungsanmeldesystem zu registrieren. Zur Klausur dürfen nur angemeldete Studierende antreten. Sollte das Anmeldesystem, bedingt durch Systemausfälle nicht funktionstüchtig sein, ist den Studierenden durch das für die Organisation der Studien zuständige Organ ein alternatives Anmeldesystem bekannt zu geben.
- (7) Der Erwerb von Leistungsnachweisen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird ausschließlich den Studierenden ermöglicht, die im jeweiligen Semester an der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen haben.
- (8) Ein Modul ist absolviert, wenn die bzw. der Studierende positive Leistungsnachweise über alle für das Modul erforderliche Lehrveranstaltungen (siehe Anhang) erbracht hat. Bei mehreren Lehrveranstaltungen ist die Note des Moduls das mit der Zahl der Semesterstunden gewichtete Mittel der Einzelnoten der zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Wenn dieser Durchschnitt keine ganze Zahl ist, dann ist die betreffende Fachnote auf die nächst größerer ganzer Zahl aufzurunden, wenn die Differenz zwischen dem gewichteten Mittel und der nächst kleinerer ganzer Zahl größer als 0.5 ist. Ist diese Differenz kleiner oder gleich 0.5 dann ist die betreffende Modulnote auf die nächst kleinere ganze Zahl abzurunden. (Hinweis: Diese Regelung ist solange anzuwenden, bis eine diesbezügliche Satzungsregelung – Festlegung von Modulnoten und das Verfahren zu ihrer Berechnung – in Kraft tritt)
- (9) Ob an die Stelle einer oder mehrerer Vorlesungsprüfungen eine Modulprüfung treten kann, entscheidet das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden.
- (10) Im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums ist eine Bakkalaureatsarbeit nach den wissenschaftlichen Richtlinien des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport zu verfassen, die sich mit einschlägigen Themen des Bakkalaureatsstudiums befasst. Die Betreuung einer Bakkalaureatsarbeit kann nur durch promovierte Universitätsmitarbeiterinnen bzw. Universitätsmitarbeiter erfolgen.
- (11) Das gesamte Studium ist bestanden, wenn die in Teil § 5 angeführten Module positiv bestanden sind und § 9 (10) positiv bewertet wurde. In diesem Falle wird die Gesamtnote „bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“ gegeben. Letztere Note wird gegeben, wenn in keinem Modul eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Module die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2006 in Kraft

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/2007 ihr Studium beginnen.
- (2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.
- (3) Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für ein Bakkalaureatsstudium Sportmanagement und/oder Gesundheitssport und/oder Leistungssport gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. April 2010 abzuschließen.
- (5) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

